

Information zum Widerrufsrecht

für individuell geprägte KFZ-Kennzeichen

Kein Widerrufsrecht bei individuell angefertigten Kennzeichen

Für individuell nach Ihren Angaben angefertigte und geprägte KFZ-Kennzeichen besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht.

Rechtsgrundlage ist § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB. Danach besteht das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen über Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Welche Bestellungen betrifft das?

- KFZ-Kennzeichen mit einer von Ihnen angegebenen Kombination aus Unterscheidungszeichen, Buchstaben und Ziffern
- individuell geprägte Kennzeichenpaare und Einzelschilder
- individuell konfigurierte Standard- und Carbon-Ausführungen, sofern die Kennzeichen nach Ihrer Bestellung speziell für Sie geprägt werden

Hinweis vor Abschluss der Bestellung

Mit der Bestellung eines individuell geprägten Kennzeichens geben Sie eine verbindliche Bestellung für eine nach Ihren Vorgaben angefertigte Ware ab. Ein Widerruf nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge ist für diese individuell angefertigte Ware ausgeschlossen.

Mängelrechte bleiben bestehen

Der Ausschluss des Widerrufsrechts berührt Ihre gesetzlichen Rechte bei mangelhafter oder falsch angefertigter Ware nicht. Sollte ein Kennzeichen beispielsweise abweichend von Ihrer Bestellung geprägt worden sein oder einen Mangel aufweisen, gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

Anbieter

KFZ Zulassungsdienst | Inhaber: Kenan Bakir
Blankensteiner Str. 15, 45525 Hattingen
Telefon: +49 1556 5291338 | E-Mail: info@zulassungsdienst-ruhr.de
Website: kennzeichensprint.de

Stand: 14.08.2026

Rechtsgrundlage: § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB; Informationspflicht nach Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB.